

Kopie

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

LAASPHE, DEN

Plangrundlage

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG V. 19.1.1965

DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG, SOWEIT SIE ANGEGEBEN IST.

BERLEBURG, DEN 22.3.1971 (KATASTERAMT WITTGENSTEIN)

Kreisobervermessungsrat

Aufstellungsbeschluss

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE NACH § 2(1) BBauG V. 23.6.1960 AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG LAASPHE VOM 3.8.1962 AUFGESTELLT.

LAASPHE, DEN 19.3.1971 DER BÜRGERMEISTER: RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

Offenlegungsbeschluss

DER RAT DER STADT LAASPHE HAT AM 21.10.1968 21.2.1969 UND 10.12.70 GEMÄSS § 2(6) BBauG. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BILLIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANENTWURFES BESCHLOSSEN.

LAASPHE, DEN 19.3.1971 DER BÜRGERMEISTER: RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

Offenlegung

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF HAT MIT ALLEN BESTANDTEILEN EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) BBauG IN DER ZEIT VOM 9.12.1968 BIS 9.1.69 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN " 9.5.1969 " 9.7.69 AM 19.3.1971 " 3.2.1971 " 3.3.71

LAASPHE, DEN 19.3.1971 DER BÜRGERMEISTER: RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

Bedenken und Anregungen

DER RAT DER STADT LAASPHE HAT AM 21.2.69, 21.5.69, 18.7.69 u. AM 19.3.1971 ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN BERATEN UND BESCHLOSSEN.

LAASPHE, DEN 19.3.1971 DER BÜRGERMEISTER: RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

Satzungsbeschluss

DER RAT DER STADT LAASPHE HAT AM ~~9.12.68~~ 19.3.1971 ~~18.7.69~~ DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS §4 DER VO. FÜ. LAND NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V. 11.8.1969 §10 DES BBauG UND §103 DER BauONW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LAASPHE, DEN 19.3.1971 DER BÜRGERMEISTER: RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

Genehmigung

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG UND § 103 BauONW MIT VERFÜGUNG V. 17.5.1971 AZ. 34.3.1-54 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 2.6.1971

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT: (Regierungspräsident Arnsberg) Im Auftrag

Bekanntmachung

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 17.5.1971 AZ. 34.3.1.54 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG IST AM 11.8.1971 GEMÄSS §12 BBauG UNTER HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LAASPHE, DEN 20.9.1971 DER BÜRGERMEISTER

WA Allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauNVO. Es gilt der Inhalt des §4 der BauNVO. einschließlich der Ausnahmen.

GE Gewerbegebiet gem. §8 BauNVO. Im Gewerbegebiet sind nur Betriebe bzw. Anlagen zulässig, die durch Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen nicht wesentlich stören. Der Schallpegel darf die Werte von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A), gemessen an der Plangebietsgrenze zum WA-Gebiet hin, nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr. Ausnahmen können gem. §8, Abs. 3 BauNVO. zugelassen werden.

Rechtsgrundlagen (Präambel)

1. BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
2. §4 d. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG d. BBauG i.d. Fass. v. 21.4.1970 (GV. NW. S. 299)
3. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
4. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO.) i.d. Fass. v. 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
5. §103 d. LANDESBAUORDNUNG NW. (BauONW) i.d. Fass. v. 27.1.1970 (GV. NW. S. 96)
6. §4 d. GEMEINDEORDNUNG NW. (GO. NW.) i.d. Fass. v. 11.8.1969 (GV. NW. S. 655)

A) Festsetzungen (GEM. §9 BBauG.)

- Plangebietsgrenze (§ 9, Abs. 5 BBauG.)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art der baulichen Nutzung:

- WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO.)
- Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 BBauG.)
- GE = Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO.)

} nicht überbaubare Fläche

Maß der baulichen Nutzung:

Geschosszahlen – Höchstgrenzen

z.B. I

z.B. 0,4 Grundflächenzahlen

z.B. 0,5 Geschoßflächenzahlen

z.B. WA | 0,4 | 0,5 | A | I | SD 30-35°

Bauweise:

- Offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenzen

Verkehrsflächen:

- Straßenbegrenzungslinie
- Sichtdreiecke Sie sind von baulichen Anlagen und Anpflanzungen über 60 cm Höhe freizuhalten
- Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn + Gerweg)
- Fußweg / Fußgängerüberweg
- Parkstreifen
- P öffentliche Parkplatz
- Straßenbegleitgrün (Grünstreifen)
- vorhandene Wegefläche (Weg wird eingezogen)
- Schule — öffentl. Grünfläche
- Kindergarten — Altersheim
- Grünfläche – Kinderspielplatz öffentl.
- T Trafostation

B) Nachrichtliche Darstellungen:

- vorhandene Wohngebäude / Nichtwohngebäude
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- empfohlene Flurstücksgrenzen

C) Gestaltungsvorschriften (GEM. § 103 BauONW)

SD = Satteldach

SD 30-35° Dachneigung

Firstrichtung

Dacheindeckung: dunkelfarbiges Material

Dachgauben können im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

Kniestock (Drempel) kann in Anlehnung an die vorhandene Bebauung zugelassen werden.

Garagen sollen direkt mit dem Wohnhaus verbunden oder im Kellergeschoss untergebracht sein oder jeweils paarweise im Baufenster (mit dem Nachbarn zusammen) errichtet werden. (Ausnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde, können von der Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden.)

Einfriedigungen:

Grundstückseinfriedigungen aus lebenden Hecken entlang der Verkehrsflächen max. Höhe 0,80 m, im Bereich der Sichtdreiecke 0,60 m.

Grundstücksgestaltung: Grenze zwischen GE- u. WA-Gebiet

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Baum- und Strauchbepflanzung einzugrünen.

Wohngebiet

Je angefangene 700 m² Grundstücksfläche ist ein großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

STADT LAASPHE	FLUR 15 + 17
Bebauungsplan Nr. (3) „VON DER RUNDEN WIESE BIS HINTEN IN DER GRUBE"	M. 1 : 1000
	1. Auslegung

Ausgearbeitet: Kreis Wittgenstein – Planungsstelle, Berleburg, den 22.7.1968 • 7.9.68 • 12.70

Ingenieur für Hochbau